



Steueramt
Rechtsabteilung

A-Post

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

Verein Pfadihaus am Steinenbach
c/o Frédéric Mohr
Hofstrasse 6
8730 Uznach

M.A. HSG Jana Rüdlinger
Juristische Mitarbeiterin
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
T 058 229 02 16
F 058 229 41 02
jana.ruedlinger@sg.ch

St.Gallen, 9. Februar 2018

Register-Nr. 61763
Steuerbefreiung: Verein Pfadihaus am Steinenbach

Sehr geehrter Herr Mohr

Der Verein „Pfadihaus am Steinenbach“ mit Sitz in Uznach wird zufolge gemeinnütziger Zweckverfolgung gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. g des st.gallischen Steuergesetzes (StG, sGS 811.1) und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) **von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit.**

Dieser Entscheid stützt sich auf

- das Gesuch um Steuerbefreiung vom 11. November 2017,
- die Statuten vom 2. November 2017,
- das Protokoll der Gründungsversammlung vom 2. November 2017.

Die Steuerbefreiung gilt ab Gründung des Vereins. Informationen zum Rechtsmittel sowie allgemeine Bedingungen und weitere Hinweise entnehmen Sie der nächsten Seite.

Freundliche Grüsse

M.A. HSG Jana Rüdlinger
Juristische Mitarbeiterin

Beilage: Formular Rückmeldung
Kopie: Trudy Knup, Hauptabteilung Juristische Personen, samt Akten



RECHTSMITTEL

Gegen diese Verfügung kann innert **30 Tagen** seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 180 Abs. 1 StG und Art. 132 Abs. 1 DBG).

Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Voraussetzungen, die zu vorstehender Steuerbefreiung geführt haben, sind im St.Galler Steuerbuch 80 Nr. 1 ff. unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html umschrieben. Wenn die statutarischen Grundlagen geändert werden, müssen Sie uns unaufgefordert informieren. Die Steuerbefreiung entbindet Sie nicht davon, auf Verlangen der Steuerbehörden die Unterlagen einzureichen, die auch von einer steuerpflichtigen Person verlangt werden können. In regelmässigen Abständen werden die Jahresrechnungen und Jahresberichte einer Nachkontrolle unterzogen. Sollte sich herausstellen, dass die statutarischen Grundlagen oder die Tätigkeit Ihrer Institution die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr erfüllen, wird – wenn nötig auch rückwirkend – die Steuerpflicht festgestellt.

Publiziertes Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

Ihre Organisation kann in das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen (http://www.steuern.sg.ch/home/privatperson/privatperson_RechteNavi/zuwendungen.html) aufgenommen werden. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, das beiliegende Formular ausgefüllt an uns zu retournieren.

Abzüge von Zuwendungen

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen können freiwillige Leistungen an Ihre Institution steuerlich in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen Fr. 100.-- übersteigen, höchstens jedoch 20% der Nettoeinkünfte. Bei Zuwendungen von juristischen Personen besteht nur die Höchstbegrenzung auf 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung ist nach harmonisiertem Recht ausgesprochen worden und gilt deshalb in der ganzen Schweiz. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen aus andern Kantonen richtet sich jedoch nach den entsprechenden kantonalen Steuerbestimmungen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zuwendungen an Ihre Institution von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen unterliegen nicht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Dasselbe gilt für Zuwendungen aus andern Kantonen, mit denen der Kanton St.Gallen eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Liste der Gegenrechtsvereinbarungen finden Sie im St.Galler Steuerbuch 145 Nr. 1 unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch.html.